

Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath

Autor(en): **Ith / Stephani**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

entehrt glaubt, da andere über dessen Gebrauch und Anwendung keine so delikaten Begriffe haben: und die siegreichen Heere Friedrichs des Grossen belehren uns, daß dieß Ehrgefühl selbst, sich auch mit der Zauber- kraft des Caporalenstocks vereinigen läßt, und es ist schade, daß durch das allzuzarte Nervensystem eini- ger Philosophen, dieß lehrreiche Beispiel für unsere Truppen unbenuzt bleibt: es ist aber zu hoffen, daß der isige gesetzgebende Rath sich überzeugen werde, daß im Militärdienst, diejenigen Strafen die zweckmäßig- sten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen: allein da man sich auch über Kurzem mit der Verbesserung des Straf- codes beschäftigen wird, kann man die ferneren Bemerkungen mit Stillschweigen übergeben.

Es bleibt also nichts mehr übrig, als Ihnen die Fehler des Gesetzes über Kriegszucht, Kriegs-, und Revisionsräthe ganz kurz darzulegen. Das Gesetz war fehlerhaft:

1. Weil es dem kommandirenden Officier keine Straf- kompetenz einräumt.
2. Weil in der Organisation des Kriegszuchtraths Unterofficiere und Caporalen angestellt waren.
3. Weil die Richter im Kriegs-, und Revisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich ausser allem Ver- hältniß zwischen Officieren u. Unterofficieren gewesen.
4. Weil die Strafkompetenz des Kriegszuchtraths zu eingeschränkt war.
5. Weil zufolge dessen der Kriegsrath für unbedeutende Vergehen zusammen berufen werden mußte, wel- cher dadurch Ansehen, Würde, und Eindruck bey den Truppen verlohren hat.
6. Weil endlich in der Form der Abmehrung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils, im 67. Art. ein Grundsatz aufgestellt war, durch den so mancher Strafbare zum Aergerniß der Gerech- tigkeit freigesprochen wurde.

Diese erwähnte Hauptfehler des Militärgesetzes sind Jedermann so auffallend, daß sie wohl keiner fernern Entwicklung bedürffen; und es ist auf folgende Er- wägungsgründe, daß Ihnen die Militärcommission die Zurücknahme desselben vorschlagt.

In Erwägung, daß es die Ehre der Republik er- fodert, in ihren Truppen sowohl, als in den Auxiliar Halbbrigaden die gute Mannszucht zu erhalten;

In Erwägung aber, daß das Gesetz v. 17. Heum. 1799 über Errichtung der Kriegszucht-, Kriegs-, und Revisionsräthe in vielen Rücksichten un Zweckmäßig und

unzulänglich zu diesem Endzweck durch die Erfahrung erprobt ist, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Das Gesetz vom 27. Heumon. 99 über Kriegszucht-, Kriegs-, und Revisionsräthe, ist zurückgenommen.

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, der an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes treten soll, nächstens.)

Gesetzgebender Rath, 18. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen:

B. G. Die vorigen gesetzgebenden Räte haben in einem Decret v. 3. December 1799 die vollziehende Gewalt eingeladen, ihnen umständliche Nachricht von den Schritten mitzutheilen, welche zur Auswechslung und Befreyung jener helvetischen Soldaten gemacht wurden, die vorigen Jahrs im Dienste des Vaterlan- des in österreichische Gefangenschaft gerathen sind. Der Vollz. Rath glaubt nun jener Einladung dadurch zu entsprechen, daß er Ihnen die Abschrift eines über diesen Gegenstand erstatteten Berichtes vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten zusendet, der Sie überzeugen mag, daß die Regierung in einer so wich- tigen Angelegenheit, die das Schicksal der unglückli- chen Opfer des Krieges zum Grund und Zweck hat, nichts verabsäumte und daß es nicht ihre Schuld sey, wenn die Leiden derselben bis jetzt nicht gehoben und sie dem Vaterland, für das sie sich hingaben, noch nicht wieder geschenkt werden konnten.

Diesem Bericht hat der Vollz. Rath nichts als die Versicherung beizufügen, daß er die gemachten Schritte zur Auswechslung jener Gefangnen wiederholen und sich durch keine Hindernisse ermüden lassen werde, einen Zweck zu erreichen, mit dem sich die Wünsche aller guten Schweizer vereinigen. (Die Forts. f.)

Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Die lezthin vorgefallene so glückliche Veränderung in der politischen Lage unsers Vaterlandes hat alle gu- ten Bürger desselben mit Freude erfüllt. Betrost über- lassen sie sich der Hoffnung, daß unter der Leitung derjenigen Männer, die sie an der Spitze der öffent- lichen Geschäfte erblicken, der bisher so schwankende Zustand der gemeinen Angelegenheiten in eine feste Ordnung übergehen und eine auf die ewigen Regeln der Wahrheit und des Rechts gegründete Verfassung werde geboren werden. Auch die Freunde der Religion unter einem Volke, welches bis auf diese Zeiten immer

den Ruhm eines religiösen und sittlichen Volkes behauptet hat, sehen mit dieser beginnenden Ordnung, für diese große Angelegenheit bessere Tage anbrechen und harren zutraulich der Heilung der Wunden entgegen, die ihr und damit der Moralität und Zucht, der allgemeinen und häuslichen Wohlfahrt und Ruhe, bald von der Unwissenheit und Rohheit, bald von den geheimen Maschinen einer mit Zerstörungsplänen umgehenden Asterphilosophie geschlagen worden sind.

Bürger Gesetzgeber! In einem Augenblick, wo die Augen des helvetischen Volks auf Sie, als die Retter des Vaterlandes gerichtet sind; wo von allen Seiten theils Verfallsbezeugungen über die veränderte Lage der Dinge, theils lange verhaltene Wünsche, Beschwerden und Vorschläge in Ihren Schoos niedergelegt werden, wagt es auch der hiesige Kirchenrath, Ihren sorgenden Blicken die Lage der Religion und ihrer Diener, und die Lage der vaterländischen Kirche nahe zu rücken.

Die Verfassung, unter deren mannigfaltigen Gebrechen Helvetien schon in das 3te Jahr geküpfet hat, hat unter dem schön tönenden Namen der Religionsduldung dem Glauben der Väter entsagt, und eine Religionsgleichgültigkeit aufgestellt, vor welcher das reine, Sittlichkeit und Nationalglück befördernde Christenthum mit dem ungereimtesten Aberglauben, mit dem zerstörenden Unglauben und mit jeder Unruhe und Unordnung gebährenden Empfindung fanatischer Köpfe in einer Linie steht.

Getreu diesem Grundsatz haben die Handhaber dieser Constitution, alle der Kirche, als einer moralisch-religiösen, neben dem Staat bestehenden und zu seinen edelsten Zwecken mitwirkenden Gesellschaft, zukommenden, unbestreitbaren, in der Natur dieses Vereins gegründeten Rechte ohne Bedenken hintangesetzt; sie haben an ihr Eigenthum gegriffen; sie haben ihr die Mittel ihrer Erhaltung entzogen; sie haben ihre Verfassung so viel als ganz aufgelöst; sie haben ihren Einfluß auf Sittlichkeit und Volksglück abgegraben, und damit zu allen die Revolution begleitenden Uebeln das Uebel der Aufhebung aller Zucht und der Lähmung aller moralischen Hülfsmittel hinzugesetzt.

Wir glauben, V. Gesetzgeber! die Sprache aller rechtlichen Menschen in Helvetien zu reden; wir glauben als die Wortführer der christlichen Kirche bey Ihnen aufzutreten, und wir erwarten zuversichtlich durch die Mitstimmung aller ihrer Vorsteher und Stellvertreter unterstützt zu werden; wir glauben sogar die Volksstimme vor Ihr Ohr zu bringen, wenn wir Sie auf-

fordern, die Verbesserung aller jener politischen Mißgriffe zu einem der ersten dringendsten Gegenstände Ihrer Sorgen zu machen. Wir glauben Ihnen sagen zu müssen, daß das helvetische Volk über die Aufrechterhaltung seines religiösen Glaubens, seines Gottesdiensts und die Wiederherstellung der dazu dienenden Erhaltungsmittel beruhigen — so viel heiße als sein Zutrauen gewinnen, die Herrschaft seiner Regenten bestigen, ihren Gesetzen Ansehen und Kraft geben, und eine der gefährlichsten Quellen der Zwietracht und des Mißtrauens verstopfen.

Wird es demnach, Bürger Gesetzgeber! nicht zur Beruhigung dieses religiösen, an dem Glauben seiner Väter hangenden Volks reichen, daß die ihm vorgelegte Constitution unter dem ausdrücklichen Vorbehalte angenommen hat, daß alle religiösen Institute dabey keinen Schaden leiden sollen; dieses Volks, gegen dessen überwiegende Mehrzahl einzelne Anhänger einer wider das Christenthum, wie wider alle bürgerliche Ordnung und alles Eigenthum verschwornen Sekte in keine Betrachtung kommen können, wenn Sie von Ihrer Seite die Erklärung thun, daß Sie ihm ein so theures und von seinen Vätern geerbtes Kleinod erhalten wollen.

Sie werden diesen Zweck sicher erreichen, wenn Sie vor ihm erklären, daß Sie die christliche Religion nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntniß für die einzige Nationalreligion Helvetiens erkennen; daß Sie dieselbe zu schützen gesinnet seyen; daß Sie es unter Ihre schönsten Titel rechnen, christliche Regenten über ein christliches Volk zu heißen. Daß Sie in fernern in Ansehung der inneren Einrichtung des Kirchenwesens, über Lehr- und Disciplinssachen nichts ohne die Zuziehung und das Befinden ihrer Lehrer und Vorsteher zu verfügen gedenken. Wir glauben, V. G.! diese ehrerbietige Aeußerung unserer Wünsche dem Vaterland und Ihnen selbst schuldig zu seyn. Wir werfen sie darum zutrauensvoll in Ihren Schoos. Wir rufen den Gott unserer Väter für Sie an, daß er Sie zu Werkzeugen ausrüste, des Vaterlandes Wunden zu heilen, und wir erklären Ihnen, daß wir es für die Pflicht und den Ruhm unseres Berufes halten, mit der Religiosität, mit dem Glauben an Gott und eine vergeltende Zukunft, jeder Menschen, und Bürgertugend und dem Gehorsam gegen die Gesetze Bahn zu machen.

Gruß und Ehrerbietung.

Der Präsident des Kirchenraths Jth, Dekan.
Stephani, Aktuar.